

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz  |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein Zentralschweiz   |
| <b>Band:</b>        | 31 (1876)  |
| <b>Artikel:</b>     | Aktenmässige Notizen über die "Herbergen im Urnerlande" und zwar zunächst über den im Hauptflecken Altdorf bestehenden s.g. "Fremden-Spital" |
| <b>Autor:</b>       | Lusser, Franz  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-112989">https://doi.org/10.5169/seals-112989</a>  |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## XI.

# Aktenmäßige Notizen über die „Herbergen im Urnerlande“ und zwar zunächst über den im Hauptflecken Altdorf bestehenden s. g. „Fremden-Spital.“

---

Vorgetragen von Landammann Franz Lüscher in der Jahresversammlung des historischen Vereins der V. Orte 2. Sept. 1874.

---

Der Geschichtsforscher allein besitzt das Prädikat rückwärts zu schreiten, ohne den Titel eines Rückschrittlers sich gefallen lassen zu müssen. Ja, es ist des Geschichtsforschers unabweisbare Aufgabe, oft bis in's graue Alterthum zurückzugehen, um der Gegenwart den untrüglichen Spiegel der Vergangenheit vorhalten zu können. Die verehrlichen Leser des Geschichtsfreundes werden es daher dem Schreiber dieser Zeilen nicht zur Sünde anrechnen, wenn er sich erlaubt, sie auf einige Augenblicke zurückzuführen in eine Zeit, wo das schnaubende Dampfroß, das nun in allen Welttheilen mit Windeseile dahin braust und Städte und Länder einander näher rückt, sowie der dienstbar gemachte elektrische Strom, welcher, jede Entfernung beseitigend, als geflügelter Bote den Austausch der menschlichen Gedanken und Wünsche von einem Weltende zum andern, selbst durch die Tiefen der Meere, mit Blitzesschnelle vermittelt, wo, sage ich, diese beiden Erfindungen der Neuzeit noch nicht einmal leise gehant wurden, in eine Zeit, wo am Gestade zu Flüelen weder Salon- noch andere Dampfer vor Anker lagen, um den müden Wanderer vom St. Gotthard die Ueberfahrt über den See, auch bei den gewaltigsten Stürmen,

mit allem Comfort eines Hotels zu vermitteln, sondern wo noch Fremd' und Heimisch', Reich und Arm, wenn er den klassischen Bierwaldstättersee überschiffen wollte, einem aus wenigen Brettern und Balken einfach gezimmerten Ruderschiffe sein Leben und seine Habe anvertrauen mußte, in eine Zeit endlich, wo die Gnomen des St. Gotthard noch ungestört in seinem Schooße schlummerten, wo noch kein Fuhrwerk über denselben rollte, sondern eine lange Reihe schwer beladener Pferde oder Maulthiere im Gänsemarsch auf schmalem, hartem Saumpfwege den Verkehr zwischen Süd und Nord vermittelte, und wo so manch' armer Reisender, von des langen Marsches Strapazen ermattet und an Geld und Kräften erschöpft, nach einem schützenden Obdach und erquickender Labung sich sehnte. Ja in dieser Zeit war es, wo die christliche Charitas eines einfachen Einwohners von Altdorf das kleine Saatkorn legte, aus dem ein Baum erwuchs, unter dessen beschattenden Zweigen so viele müde Wanderer Ruhe, und von dessen Früchten Labung und Stärkung fanden. Am Freitag nach St. Michael (4. Octob.), als man zählt 1437, stiftet Hans Kramer, daß ein jeweiliger Besitzer seines Hauses ein Bett in einem Kämmerlein hinten im Hause haben soll, wo Feder — Arm oder Reich — übernachten dürfe. Die diesbezügliche Urkunde ist unterzeichnet von Landammann Walther Zumbrunnen (einem Abkömmling der Herren von Attinghausen). —

Eine Erkanntniß von Landammann, Räthen und Gemeinde von Uri vom 23. April 1493 verfügt auf Ansuchen der Gemeinde Altdorf zur bessern Existenz des von Lebzeler erbauten Spitalgebäudes, daß aller Nachlaß — sei es Geld, Gut oder was immer — derjenigen, so in diesem Spitale verpflegt werden und darin sterben, — seien es Fremde oder Heimische, welchen Alters und Geschlechts — dem Spitale gehören und der Spital Universalerbe sein soll. Aus dieser Urkunde ist auch sehr ersichtlich, daß sowohl die Gründung des Fondes, als auch der Bau des Spitaless der Privatwohlthätigkeit ihr Dasein verdanken, daß aber die Gemeinde Altdorf ein Namhaftes dazu beigetragen hat; sowie daß die Stiftung nicht bloß für fremde Durchreisende, sondern auch für einheimische Arme errichtet, beziehungsweise erweitert worden ist.

Im Jahre 1583 vergabte Josue Zumbrunnen Gl. 1000, je 40 Lucerner-Schilling für einen Gulden, für eine ewige Muos-

spende und soll das Muos, gehörig „gesalzen und geschmalzen,“ je alle Freitage nach den hl. Meß-Aemtern an Arme — Heimisch oder Fremd' —, die darum anhalten, jedem eine gehörige Kelle oder Eßschüssel voll verabfolgt werden; auch den Fremden, so über den Berg oder See kommen. Nebst diesem verpflichtet sich Herr Josue eine Capelle, die beide Spitalhäuser miteinander verbindet, zu erbauen und ein Glöcklein und einen Kelch z. herzuschaffen, alles auf seine Kosten, wogegen aber der Spital alljährlich auf die Kirchweih (sollte heißen Capellen-Weihe, die je am hl. Maria-Himmelfahrts-Feste gehalten wird) ein feierlich Amt und am Abende vorher Vesper halten zu lassen und ihm (Hrn. Zumbrunnen) lebenslänglich in einem Spitalgebäude freie Wohnung einzuräumen habe. Diese Vergabung wurde von der Dorfgemeinde Altdorf angenommen, laut Erkanntniß vom 17. Januar 1584. — Leider sind nach einem vorfindlichen schriftlichen Zeugnisse des Spitalmeisters Joz. Maria Gisler sel., welcher als pünktlicher und sehr wahrheitsliebender Mann allgemein geachtet war, verschiedene werthvolle Urkunden über Entstehung und Vergrößerung des Spitalfondes z. bei dem am 5. April 1799 stattgehabten furchtbaren Brande, der beinahe den ganzen Flecken Altdorf in Asche legte, ein Raub der Flammen geworden, wodurch fast zweifellos mehr denn eine interessante Fundquelle über diesen s. g. Fremdenspital uns entrissen wurde.

Aus einem alterswegen vergilbten, auf Pergamen geschriebenen Protokolle, das nach Handschrift und Inhalt aus dem 16. Jahrhundert stammen dürfte, bezifferte sich damals das gesammte Spitalvermögen mit Gl. 3000, vorzüglich für Muos- und Brod-Stiftung, wornach eine wöchentlich dreimalige Austheilung an die Armen und an die Capuziner stattfand. Die ehrw. Väter Capuziner, welche schon 1581 bleibend in Altdorf sich ansiedelten, (das hierseitige Kloster ist notorisch das Älteste in der ganzen Schweizerprovinz) erhielten aber auch andere Vitsualien vom Spitale. So finden wir z. B. in der Spitalrechnung für die zwei Jahre 1685 und 1686 zusammen folgende Ausgaben für diese Väter: für Brod Gl. 30. und Schilling 01, für Wein Gl. 84. Schl. 32 und Angster 4, für Fleisch Gl. 218. 33 Schl. und für Fastenspeisen Gl. 28. 8 Schl. 3 Angster; wohl ein sprechender Beweis für die Ordens-Armuth der hrw. Väter, aber nicht weniger ein Beweis, daß die Bewohner Alt-

dorfs schon vor nahezu 200 Jahren und nur vier Jahre nach der Ansiedlung des Ordens in Altdorf den Werth und die Nützlichkeit desselben anerkannten und würdigten. In der gleichen Spitalrechnung sind für die zwei Jahre 1685 und 1686 zusammen die Einnahmen mit Gl. 3873. Schl. 20 und Angst. 4 und die Ausgaben mit Gl. 3978. Schl. 08. verzeichnet; so daß damals die Einnahmen Gl. 873 und die Ausgaben Gl. 978 mehr betrugen, als ungefähr 100 Jahre früher das blos in Gl. 3000 bestehende Gesamtvermögen des Spitals.

In einem der gefräßigen Flamme entrissenen Protokolle der Spitalverwaltung von 1711 treffen wir eine Hausordnung für den Spital aufgezeichnet, woraus sowohl der edle Zweck der mildthätigen Anstalt, als der sittlich-religiöse Geist der Verwaltung sich wiederspiegelt. So heißt es z. B. wörtlich: „(Siehe Beilage A)

Nun fehlen die Akten bis nach der Schreckenszeit der französischen Revolution, welche ihre verheerenden Wogen bis in Uri's friedliche Thäler wälzte. Unter der Herrschaft der Helvetik, unseligen Andenkens, ward am 16. October 1798 die Spitalverwaltung aufgelöst und das Spitalvermögen, wie dasjenige anderer Corporationen, an die sogenannte Gemeindefammer übertragen. Nicht ein Jahr später, den 5. April 1799, wurden die beiden Spitalhäuser sammt der Capelle eingäschert. Aber kaum war die helvetische Central-Regierung gestürzt, und die Mediations-Akte zur Geltung gelangt, wurde am 20. März 1803 der Spitalrath in seine ehevorigen Rechte und Befugnisse wieder eingesetzt und gleich dem Phönix erstunden auch die zwei Gebäude nebst dem Kirchlein in alter Form und Gestalt ganz neu aus der Asche. Am 12. December 1804 waren dieselben schon wieder den armen Fremdlingen geöffnet und am 13. Jenner 1805 fand darin für herwärtige Bedrängte wiederum zum ersten Male die Muosvertheilung statt.

Das Spitalrathsprotokoll vom 22. Nov. 1805 enthält die damals neubestätigte Spitalordnung, aus welcher hier nur diejenigen Punkte folgen, die in etwas origineller Weise die Kost für die Spitalgänger nicht nach dem Appetit und der Beschaffenheit der Reisenden, sondern nach dem Stande oder der socialen Stellung derselben regulirt. So lautet z. B. eine Vorschrift wörtlich: (Siehe Beilage B.)

Ich sprach im Anfange von einem Baume, der aus dem von Hans Kramer gelegten Samenkorn entsprossen, und unter dessen blätterreichen Zweigen so Viele Ruhe und Erquickung fänden. Man erlaube mir, noch einen raschen Blick auf die Früchte dieses Baumes zu werfen.

Gegenwärtig besitzt der s. g. Fremden-Spital, dessen Zweck einerseits Beherbergung und Verpflegung benöthigter Durchreisender, und anderseits Suppen- und Brodspende an im Lande wohnende Arme ist, nebst zwei ganz gleichgeformten, solid in Mauer erstellten Häusern, einer Capelle, einem Garten und Dekonomiegebäude, ein Capitalvermögen von über 108,900 Franken, aus dessen Ertrag laut Rechnung jährlich bei Fr. 6600 zu angegebenen zwei Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden. Die Krankenpflege wird durch barmherzige Schwestern (Theodosianerinnen) besorgt. Nur in einem Jahre (1870) wurden in diesem Spitale St. Jacobi, wie er in den alten Protokollen genannt wird, 124 Kranke mit 5403 Verpflegungstagen besorgt. Nachtherberge mit vorgeschriebener Kost erhielten im Spitale im Jahre 1866—573, im Jahr 1867—757 und im Jahr 1868—804 fremde Durchreisende. Die Zahl der Muos- und Brodgenößigen differirt zwischen 60 à 70. Die Suppenspende besteht in täglicher Verabreichung von je 1 — 2 Portionen (eine große Kelle oder Schüssel voll) gutbereiteter Mehlsuppe mit Bohnen (Muos genannt) an 30—40 Personen oder Familien, und zwar während des ganzen Jahres, so daß täglich bei circa 70 Portionen Suppe theils an einzelne Arme, theils an bedrängte Familien ausgetheilt werden. Die Brodspende hinwieder besteht in wöchentlich 1—3mal. Brodvertheilung an ungefähr 60 Arme, wobei jeder in der Regel  $\frac{1}{2}$  lb. Brod auf's Mal empfängt. Wie wohlthätig diese Stiftung des Spitals St. Jacobi nach beiden genannten Richtungen wirkt, liegt ohne weitere Ausführung klar vor Augen; denn wenn auf der einen Seite der müde, hungrige und geldentblöste Wanderer ein wirthlich Obdach, Nahrung und Ruhehetz findet, so bringt die Muos- und Brodspende dem greisen, verdienstlosen Armen und mancher dürftigen Familie, deren hungernde Kinder sonst vergeblich nach Brod schreien würden, nicht nur Brod, sondern auch nahrhafte, wärmende Suppe, was namentlich im kalten Winter doppelt schätzbar ist.

Aehnliche Spitäler, allerdings mit nicht so staatlichen, son-

dern einfachen, theilweise etwas baufälligen Häusern und mit weit geringerem Vermögen, bestehen längs der Gotthardstraße auch in den Gemeinden Flüelen, Erstfeld, Silenen, Wassen und Andermatt. Allein zum lebhaften Bedauern des Schreibers dieser Skizzen werden in Bezug auf diese „Spitel“, deren Entstehung ebenfalls in's graue Alterthum zurückgreift, jegliche Urkunden vermisst, indem dieselben laut glaubwürdiger Ueberlieferung zur Zeit der Revolution (1798), wo die wilden Kriegshorden dreier verschiedener Armeen im Urnernerlande Schrecken und Unglück verbreiteten, theils verbrannt, theils sonst ab Handen und seither leider nie wieder zum Vorschein gekommen sind. —

Wie könnte ich diese flüchtig skizzirten Umrisse der Entstehungs- und Fortentwickelungs-Geschichte der alten „Herbergen“ im Urnerlande schließen, ohne die Blicke der Leser auf eine neue christlich-philanthropische Schöpfung im Lande Uri, nämlich auf den neuen staatlichen Kantons-Spital hinzulenken, welchen der edle Wohlthätigkeitsgeist und die Hochherzigkeit des in Gott ruhenden H. alt Landammanns und Ingenieurs R. Em. Müller mit Fr. 55,000 fondirt und das Gebäude mit einem Kostenaufwande von circa Fr. 60,000 aus eigenen Mitteln erstellt, und sich dadurch das schönste, großartigste und fortdauernde Monument gegründet hat. — Der Allmächtige lohne den verdienten Mann im Jenseits!

## Beilagen.

### A.

„Soll desz Sbüttalls Haußwürth oder Haußfrau Niemand die Herberg Versagen, der Ithro die umb Gotteßwillen begehrt, sonder Ihme die tugentlich widerfahren lassen, Jedoch allein den Jenigen Armen Leuten, undt Pilgeren, so im Durchreyßen begriffen, mit Passen old gebührenden Glaubsammenen versechen, mit keine Erblichen frankheiten behafftet undt nit im Landt Herumb dem Allmosen nachgahn.

Undt so fehre Einem die Herberg, wie obgemelzt vergunt, so soll dann der Sbüttallmr. old sein Haußfrau, so vill Ihnen möglich, daruor seyn, daß Sie einanderen nit schlachent, noch mit Bösem fluochen undt schältwohrten sie die Armen Leuth einanderen nit Bekümmeren.

Er soll Ihnen auch nit gestatten Einicherlen Sbyll im Sbüttall zuo gebrauchen, bey Verlehrung der Herberg, undt ob Einer, nachdemme Er gewahrnet wirdt, darüber Sbilte, oder sonst unsuog ansienge, es wäre mit worten old mit Werkhen, dieselbigen sollen durch den Sbüttallmr. der Oberkeit angezeigt werden, Sie Ihrem Verdienen nach zuo straffen.

Der Sbüttallmeister soll auch kein Frauw zuo den Männern Leggen, Er wüße dann, daß sie Cheleuth seyen, undt ob solche gleich fürgeben, ob sy Cheleuth seyen, undt Er aber Argwöhniq, daß Sie nit Cheleuth wären, so soll Er sie nit Zusammen Leggen, sondern solche söndern.

Er soll auch allezeith Vorschaffen, Vor- undt eh er sie gen schlaffen führt, daß ein Feder alle Abent fünff Bather Unser, fünff Ave Maria undt ein Glauben Bethe, deßgleichen auch am Morgen, wenn Sie Uffstahn.

Itm. Man soll auch kein Krankher in der Zehrung old Sbüttal halten, Er lasse sich dann mit den hl. Sacramenten verwahren.

Der Sbüttallmr. soll auch alle Abent, wan die Armen gen schlaffen gehn, Vorschaffen, daß sie Ihr Hosen undt Kleider nit in die Bether tragent, sonder die auff ein Stangen, Tisch oder Kasten Leggen Bey Verlehrung der Herberg, damit die Bether desto sauherer bleiben.

Undt soll auch alle Abent den Schwestern undt Brüederen sagen, wer rinnenden Schaden oder daß Wasser nit Verhaben möcht old dergleichen, den soll Er in kein Bett legen, sondern nur uff einen Laubsach, bei Versagung der Herberge deme, so solches nit anzeigte.

Der Spittallmr. soll auch wan es zuosammen Leutet, die Armen Alle heissen in die Kirche gehn undt den Sbüttall under der Meß Beschlossen halten.

Item welcher Arme sich überässe oder übertrunkhe, daß Er daß widergeben müßte, der soll der Herberg Entäußeret werden undt soll noch darzue gehalten werden, solches auffzuwünschen, und der hochen Oberkeit straff angezeigt werden, die da wyßt, daß Ein solcher, der sich übertrinkt oder Einen nöthiget über sein willen zu trinken, fünff Guldi Buoss dem Landt gefallen seyn solle.

Item welcher Armer Gott den Allmächtigen oder sein würdige Muotter oder seine Heillige, wie es wäre, Lästerte, old schwörte, dem soll nit allein die Herberg aufgesagt werden, sonder der Spittallmr. Sie vor Schwöhren wahrnen, undt welcher dann darüber übell schwöhrt, denselbigen oder die so also übell schwöhren, soll er Einem Landt-Ammann oder Stadthalter anzeigen, damit Ein Solcher zuo gebührender Straff möge gezogen werden. Es soll auch kein Armer weder innerthalb noch außerthalb an dem Spüttall Einigerley mahlen, weder mit Röthelstein, Kreyden, noch mit Kohlen Bey Verlehrung der Herberg.

Undt so der Sbüttallmr. old Meisterin daß Muoz will auftheissen, sambt der Sbändt, so sollen Sie, wan die von den Verordneten H.H. geordnete Zeit Vorhanden, den Sbüttall wider aufthuon undt allda in der Capellen ein Zeichen lassen Leuten, wan dann das Zeichen ausgelütet, daß Thor zuoschlüessen, undt kein Armer mehr in Hoff Lassen. So baldt dan solches Beschechen, da

soll der Schüttallmr. old sein frau die Armen insgemein heißen vor der Capell nider knien undt mit Berthanen Armen 3 Vather Unser, undt 3 Ave Maria Bethen; so aber hierauff Einer, oder Eine sich ungehorsamb stellte undt demme nit also Thuon undt Bethen wurde, alßdann sollen Sie Einem solchen selbiges Tags weder Muß noch Schändt geben. Nach verrichtem Gebeth dan Sollen Sie daß Muß undt Schändt auf Theilen nach der Ordnung, nämlichen, daß Sie einem Jeden so vill Schüssel, old Kölken mit Muß geben sollen, alß der durch die 7 zum Schüttal Verordnete H. gemachte Muß- undt Brod-Rodell, so Ihnen jederweilen wirdt zuo gestellt werden, aufzweyzen undt zuo geben wirdt, undt sonst keinem, der in selbem Rodell nit eingeschrieben ist. Indeme Sie aber daß Muß aufztheilen, so sollen Sie solches Biszweilen woll unter ein ander rühren, damit jedem so vill möglich an Gemüß undt Muß gleich werde: Daß Schändt Brod undt anders aber sollen Sie auch diesem Rodell nach, undt wie die Verordneten H. Je von Zeit zuo Zeit Ihnen verordnen werden, unter den Jenigen, so zuo Kirchen gewesen aufztheyllen, undt so bald Einer Empfangen, wider zum Thor hinauf schickhen, damit keinem Zweymahl werde.

Item So etwan durchreyhende Schwangere Weibspersohnen in diesem Spüttall mit gebähren überfallen würden, so soll selbige woll mögen 14 Tag lang gekündbettet werden, daß aber keine darauff im Spüttall wahrten oder darauff uffhalten sollen, undt auch nit mit übrigen anderen Kindern, oder Mann, sonder diese Zeith die Kindbetherin alleinig; undt daß dadurch zuo Gevatherten Niemandt genöthiget, noch weniger beschwärzt werden, undt dadurch in Kosten komme, sollen also die sich im Schüttall Kindbetheren keine Andere Gevatherte niemmen mögen, als dero im Schüttall wohnende undt als dan auf des Schüttalls Mittel undt Kosten der Kindbetherin ein halben Loys geben werden, undt damit uffgehabte 14 Tag Vorschicken, alles bey Verwirkung des Diensts.

Einem Meßpriester Sollen Sie neben dem Muß geben, Namlich auff Einmahl Ein quertlin Deutschen Wein, old aber, so Einer Lieber westschen wolte, Ein halb quertlin; Item umb 2 schilling Brod und anderhalb pfundt fleisch. Wan es aber kein fleischtag, Sollen Sie Einem neben dem Muß, undt obgemeltem Wein, und Brod geben Ein Bierling Räß, undt Brod Schnitten, waß es von

einem Schilling währigen Brödlin geben mag, oß umb so vill währt, etwas anderes, undt aber Mehreres nit.

## B.

Gesunde Durchreisende werden nur eine Nacht beherbergt, wenn nicht stürmische Witterung ihre Abreiß gleichsam unmöglich macht. Einem durchreisenden Pilgram giebt man am Abend Spittalmuß, wenn vorrätig, sonst Mehlbrüh und 1 halb Pfund Brod.

Einem andern Durchreisenden Brüh und  $\frac{1}{3}$  Brod; kleinen Kindern ein Müßlin.

Einem Eremit oder Cleric. gibt man eine Suppe,  $\frac{1}{2}$  Brod,  $\frac{1}{4}$  Käß.

Einem Ordensbruder, der einen Vater bei sich hat, eine Suppe, 1  $\frac{1}{2}$  Fleisch,  $\frac{1}{2}$  Brod.

Einem Regularen Ordenspater oder Weltpriester, der mit seinen gehörigen Schriften versehen ist, gibt man eine Suppe,  $1\frac{1}{2}$  Fleisch,  $\frac{1}{2}$  Brod und  $\frac{1}{4}$  welschen Wein. Ist es Fasttag, gibt man Ihnen etwas von Eyern und  $\frac{1}{4}$  Käß.

Einem Diacon gibt man das tractament wie einem Ordensbruder. Denen Klosterfrauen gibt man das tractament eines Eremiten.

Kommen Durchreisende früh im Tag und reisen weiters, giebt man Ihnen weder Spittalmuß, noch Brüh, oder sie kommen just zur Zeit, da das Spittalmuß noch warm ist.

Da zuweilen Reisende beiderley Geschlechts-Personen kommen, die Copulierscheine aufweisen, muß ein Spitalmeister gute Aufsicht haben, ob diese Chebrieße Glauben verdienen oder nicht. Denn wenn von einem Chepaar Mann oder Weib stirbt, und der so den Todtenschein aussfertigt, den Copulierschein nicht zurückhältet, kann das lebende ein Gespan oder Gespänin zu sich nehmen, welches dann Namen und Geschlecht des Verstorbenen führen und so die Leuth betrügen kann. Denn wenn sie sich wegen Namen, Geschlecht und Geburtsort des Verstorbenen nicht verrathen und beyläufig gleichen Alters scheinen, auch das Ort, wo sie copulirt worden, ordentlich nennen können, ist nicht wohl auf den Betrug zu kommen. Wenn man zweifelt, ist es rathsam, das Paar Nachts zu scheiden.

Wenn Kranke oder Presthafte in Spittal kommen oder auf der Armenfuhr gebracht werden, soll der Spittalmr. fürdersamst den Hrn. Spittall-Doktor oder Spittalscherer berufen und wenn die mindeste Gefahr bezweifelt wird, soll er, wie vorbemeldt, dieselbe mit denen hl. Sterbsakramenten fürdersamst versehen lassen.

Kommen Kranke, die mit Patenten oder guten unveralteten Pässen versehen, so hat der Spittalmr. Pflicht dieselben aufzunehmen, weil dieselben gerechten Anspruch auf den Spittal haben; ein Gleiches mit den Erfrörten oder mit andern Schäden behafteten zu beobachten ist, wenn Sie ohne die christliche Liebe zu verlezen, nicht weiters spedirt werden können.

Kommen hingegen kranke Bagabunden, sonderbar deren, die Weiber und Kinder mitführen und es den Anschein nicht hat, daß man den Kranken nächster Tagen weiters spediren könne, so erkundiget sich der Spitalmr. bei den ältesten Spittalherrn, wie er sich wegen dem Kranken und seiner Famili zu verhalten haben möchte.

Hat ein kranker Pilger oder kranker Reisender oder vice versa das kranke Weib seinen Mann bei sich, ist es bedenklich, den gesunden Theil zu verschicken; denn entweder müßte der gesunde Theil im Land herumbetteln, so nicht sein soll, oder wenn es das gesunde Weib oder der gesunde Mann über unsere Gränzen geschickt würde, würde das oder der wieder zurück geschickt oder weiters spedirt werden, folglich könnten diese Eheleuten einandern für lange Zeit verlieren. Hingegen der genesende Theil sich eher zur Abreiß entschließt, wenn Er den gesunden Theil zur Begleitung und Unterstützung hat.

Unheilbare Kranke oder mit unheilbaren Wunden Behaftete sollen, so bald möglich, weiters spedirt werden.

